

KVK Zusatzrente für Versicherte ohne Anspruch auf gesetzliche Rente

Information für Versicherte mit Grundversorgung aus berufsständischen Versorgungswerken oder anderer Grundversorgung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einführung	2
2 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf KVK Zusatzrente erfüllt sein?.....	2
2.1 Antrag auf KVK Zusatzrente	2
2.2 Wartezeit.....	2
2.3 Rentenfall.....	3
3 In welchen Fällen wird eine KVK Zusatzrente gezahlt?	3
3.1 Die KVK Zusatzrente wegen Alters.....	3
3.1.1 Die Regelaltersrente	3
3.1.2 Die Altersrente für langjährig Versicherte	3
3.1.3 Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte.....	3
3.1.4 Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.....	4
3.2 KVK Zusatzrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung.....	4
3.3 Die KVK Zusatzrente für Hinterbliebene.....	4
3.3.1 Die große Witwen-/Witwerrente	4
3.3.2 Die kleine Witwen-/Witwerrente.....	4
3.3.3 Die Waisenrente.....	5
4 Wie hoch ist der Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der KVK Zusatzrente?.....	5
5 Müssen von der KVK Zusatzrente Krankenkassen-, Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt werden?	5
6 Wird die KVK Zusatzrente erhöht?	5
7 Kann ich zur KVK Zusatzrente hinzuverdienen?.....	5
8 Kann ich mir die KVK Zusatzrente abfinden lassen?	6
9 Kann ich mir meine Beiträge erstatten lassen?	6

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die derzeit geltenden Satzungsregelungen für die KVK Zusatzrente. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

1 Einführung

Die KVK Zusatzrente ist eine wichtige Säule Ihrer Altersversorgung. Sie ergänzt die Grundversorgung. Für die meisten Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist die Grundversorgung die gesetzliche Rente. Einzelne Berufsgruppen können sich aber von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen und stattdessen ihre Grundversorgung zum Beispiel in dem Versorgungswerk für Ärzte oder Architekten aufbauen.

Wichtig ist: Wenn Sie Leistungen aus einem berufsständischen Versorgungswerk oder einer anderen Grundversorgung beziehen, bedeutet dies nicht automatisch, dass Sie gleichzeitig auch einen Anspruch auf die KVK Zusatzrente haben.

2 Welche Voraussetzungen müssen für einen Anspruch auf KVK Zusatzrente erfüllt sein?

Die KVK Zusatzversorgungskasse zahlt Ihnen eine KVK Zusatzrente, wenn die folgenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben einen Antrag auf KVK Zusatzrente gestellt.
- Die Wartezeit ist erfüllt.
- Der Rentenfall (= Versicherungsfall) ist eingetreten.

2.1 Antrag auf KVK Zusatzrente

Die KVK Zusatzrente wird nur auf schriftlichen Antrag gezahlt.

Die Vordrucke für die Beantragung der KVK Zusatzrente können Sie von unserer Homepage www.kvk-kassel.de herunterladen. Stehen Sie im Beschäftigungsverhältnis, benötigen wir auch einige Angaben Ihres Arbeitgebers. Wenden Sie sich deshalb bitte an Ihre Personalabteilung, um den Antrag zu stellen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung ist auch entscheidend für den Beginn der KVK Zusatzrente:

Die KVK Zusatzrente beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Ersten des Kalendermonats,

zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Eine rechtzeitige Antragstellung bedeutet, dass der Antrag spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für die KVK Zusatzrente erfüllt sind, beantragt werden muss.

Wird der Antrag erst später eingereicht, dann verschiebt sich der Rentenbeginn und die KVK Zusatzrente wird ab dem Ersten des Monats an gezahlt, in dem die KVK Zusatzrente beantragt wurde.

Droht eine Erwerbsminderung, stellen Sie bitte vorsorglich einen formlosen Antrag.

Beispiel:

Sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen für eine KVK Zusatzrente wegen Alters am 15.05.2023. Sie können damit ab dem 01.06.2023 eine KVK Zusatzrente bekommen.

Spätester Zeitpunkt für eine rechtzeitige Antragstellung ist der 31.08.2023. Dann zahlen wir die KVK Zusatzrente ab dem 01.06.2023.

2.2 Wartezeit

Die Wartezeit für die KVK Zusatzrente beträgt 60 Umlagemonate. Dies bedeutet, dass für die/ den Versicherten in 60 Kalendermonaten für jeweils mindestens einen Tag Umlagen bzw. Beiträge an die KVK Zusatzversorgungskasse gezahlt wurden. Hierzu zählen auch Versicherungszeiten, die von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen übergeleitet oder anerkannt wurden.

Waren Sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der Mitglied im Abrechnungsverband II ist und Sie haben Eigenanteile zum Beitrag geleistet, haben Sie aus den Eigenanteilen einen unverfallbare Anwartschaft auf KVK Zusatzrente erreicht. Hierfür spielt es keine Rolle, wie lange Sie versichert waren.

Bei einem Arbeitsunfall oder aufgrund der gesetzlich geregelten Unverfallbarkeit kann es sein, dass die KVK Zusatzrente auch ohne erfüllte Wartezeit

gezahlt werden kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

2.3 Rentenfall

Beschäftigte, die keinen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, werden hinsichtlich des Rentenbeginns, der Mindestversicherungszeit u. a. so behandelt wie gesetzlich Versicherte. Anstelle der in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendigen Beitrags- und Wartezeiten müssen entsprechende Umlage- bzw. Beitragsmonate bei einer Zusatzversorgungseinrichtung zurückgelegt worden sein.

Wir prüfen anhand der Vorschriften der Deutschen Rentenversicherung, ob und ab wann ein Anspruch auf KVK Zusatzrente besteht.

3 In welchen Fällen wird eine KVK Zusatzrente gezahlt?

Wie auch die Deutsche Rentenversicherung zahlt die KVK Zusatzversorgungskasse eine KVK Zusatzrente

- wegen Alters,
- wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung
- für Hinterbliebene.

3.1 Die KVK Zusatzrente wegen Alters

Eine Altersrente wird gezahlt, wenn ein bestimmtes Alter erreicht ist und die Mindestversicherungszeit erfüllt ist. Es können auch weitere Voraussetzungen gelten, wie z.B. das Vorliegen einer Schwerbehinderung, um eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu erhalten.

Es sind mehrere Altersrentenarten zu unterscheiden:

- die Regelaltersrente
- die Altersrente für langjährig Versicherte
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

3.1.1 Die Regelaltersrente

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente ist seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr angehoben. Abhängig vom Geburtsjahr eines Versicherten gelten daher unterschiedliche Altersgrenzen für die Regelaltersrente. Versicherte, die ab dem Jahrgang 1964 geboren sind, können die Regelaltersrente erst mit der Vollendung des 67. Lebensjahres beziehen. Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Erforderliche Versicherungszeit:

Damit Sie die KVK Zusatzrente als Regelaltersrente in Anspruch nehmen können, genügt es, wenn Sie die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt haben.

3.1.2 Die Altersrente für langjährig Versicherte

Die Altersgrenze für die Altersrente für langjährig Versicherte ist für Versicherte ab dem Jahrgang 1949 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist ab dem 63. Lebensjahr möglich.

Erforderliche Versicherungszeit:

Sie müssen bis zum Beginn der KVK Zusatzrente 35 Jahre in der Zusatzversorgung versichert sein.

3.1.3 Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Altersgrenze für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte liegt für Versicherte, die vor 1953 geboren wurden, bei 63 Jahren. Sie ist für Versicherte ab dem Jahrgang 1953 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Diese Altersrente kann nicht vorzeitig – auch nicht mit Abschlägen – in Anspruch genommen werden.

Erforderliche Versicherungszeit:

Sie müssen bis zum Beginn der KVK Zusatzrente 45 Jahre in der Zusatzversorgung versichert sein.

3.1.4 Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Sie können die KVK Zusatzrente als Altersrente für schwerbehinderte Menschen beziehen, wenn Sie als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 % anerkannt sind.

Die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist für die Jahrgänge ab 1952 stufenweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist – je nach Geburtsjahrgang – zwischen dem 60. und dem 62. Lebensjahr möglich.

Erforderliche Versicherungszeit:

Sie müssen bis um Beginn der KVK Zusatzrente 35 Jahre in der Zusatzversorgung versichert sein.

3.2 KVK Zusatzrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung

Eine KVK Zusatzrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung können Sie erhalten, wenn Sie erwerbsgemindert im Sinne der Deutschen Rentenversicherung sind. Die Erwerbsminderung ist durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen. Die Kosten für dieses Gutachten sind von Ihnen zu tragen.

Erforderliche Versicherungszeit:

Sie müssen in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles für mindestens drei Jahre in der Zusatzversorgung versichert gewesen sein.

3.3 Die KVK Zusatzrente für Hinterbliebene

Hinterbliebenenrenten zahlen wir als große oder kleine Witwen- oder Witwerrente - sowohl an hinterbliebene Ehegatten als auch an eingetragene Lebenspartner - und an Waisen.

Bei Eheschließungen bzw. Verpartnerungen ab dem Jahr 2002 wird die Witwen- bzw. Witwerrente nur dann gezahlt, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft für mindestens ein Jahr bestanden hat. Dabei

gibt es Ausnahmen: Stirbt der Partner zum Beispiel bei einem Unfall, besteht auch bei kürzerer Ehe- oder Lebenspartnerschaft ein Rentenanspruch.

3.3.1 Die große Witwen-/Witwerrente

Eine große Witwen-/Witwerrente erhält der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, wenn sie/er

- das 47. Lebensjahr vollendet hat (Die Altersgrenze ist stufenweise angehoben, so dass ab dem Jahr 2029 das 47. Lebensjahr vollendet sein muss. In den Jahren davor liegt die Altersgrenze zwischen 45 und 46 Jahren + 10 Monaten), oder
- ein Kind erzieht, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, oder
- erwerbsgemindert ist.

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 % der KVK Zusatzrente der/des Verstorbenen.

Haben Sie vor dem Jahr 2002 geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen und ist ein Partner vor dem 2. Januar 1962 geboren, dann gilt für Sie noch das alte Hinterbliebenenrecht. Die große Witwen-/Witwerrente beträgt dann 60 % der Rente des/der Verstorbenen.

3.3.2 Die kleine Witwen-/Witwerrente

Die kleine Witwen-/Witwerrente wird an einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner gezahlt, der die Voraussetzungen für eine große Witwen-/Witwerrente nicht erfüllt.

Diese Rente wird längstens für 24 Monate gezahlt. Haben Sie vor dem Jahr 2002 geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen und ist ein Partner vor dem 2. Januar 1962 geboren, dann wird

die kleine Witwen-/Witwerrente ohne die Befristung auf 24 Monate gezahlt.

Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 % der Rente der/des Verstorbenen.

3.3.3 Die Waisenrente

Leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder können eine KVK Zusatzrente für Halb- oder Vollwaisen erhalten, wenn sie auch steuerlich berücksichtigungsfähig sind (vgl. § 32 des Einkommensteuergesetzes).

Die Waisen erhalten die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus kann die Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich die Waise noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet oder behindert ist und nicht für sich selbst sorgen kann. Wurde die Ausbildung wegen der Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder des freiwilligen Wehrdienstes o.ä. unterbrochen, kann die Waisenrente auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.

Die Halbwaisenrente beträgt 10%, die Vollwaisenrente 20% der Rente der/des Verstorbenen.

4 Wie hoch ist der Abschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der KVK Zusatzrente?

Die KVK Zusatzrente wird für jeden Monat, für den sie vorzeitig in Anspruch genommen wird, um 0,3 % gekürzt, höchstens jedoch um 10,8 %. Sieht die gesetzliche Rentenversicherung Ausnahmen vor (z.B. „Rente mit 63“), dann gelten diese auch für die KVK Zusatzrente.

Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gelten auch für die Hinterbliebenenrenten.

5 Müssen von der KVK Zusatzrente Krankenkassen-, Pflegeversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt werden?

Ja. Sind Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, dann behalten wir Ihren Beitrag direkt ein und zahlen diesen an Ihre Krankenkasse. Für die Krankenversicherungsbeiträge gilt seit dem 01.01.2020 ein Freibetrag: Von der Summe Ihrer Betriebsrenten wird der Freibetrag von 169,75 € abgezogen. Nur auf den übersteigenden Teil Ihrer Betriebsrenten müssen Sie Krankenkassenbeiträge zahlen. Für die Pflegeversicherungsbeiträge gilt: Übersteigt die Summe Ihrer Betriebsrenten die geringfügigkeitsgrenze von 176,75 €, müssen Sie den vollen Beitragssatz zur Pflegekasse aus Ihren gesamten Betriebsrenten zahlen. Der Beitragssatz zur Krankenkasse beträgt zurzeit 14,6 %, ggf. zuzüglich des Zusatzbeitrages Ihrer Krankenkasse. An die Pflegeversicherung führen wir zurzeit 3,40 % ab, falls Sie kinderlos sind, 4,00 %.

Privat Krankenversicherte oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherte zahlen ihre Beiträge selbst.

Die KVK Zusatzrente unterliegt grundsätzlich der Steuerpflicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die KVK Zusatzversorgungskasse führt keine Steuern an das Finanzamt ab. Jeweils am Beginn des folgenden Jahres erhalten Sie von unserer Kasse eine Bescheinigung über die im abgelaufenen Jahr erhaltene KVK Zusatzrente, die Sie Ihrer Steuererklärung (sofern Sie dazu verpflichtet sind, diese abzugeben) beifügen müssen.

6 Wird die KVK Zusatzrente erhöht?

Ja, die KVK Zusatzrente wird jährlich zum 01. Juli um 1 % erhöht.

7 Kann ich zur KVK Zusatzrente hinzuverdienen?

Für die KVK Zusatzrente gelten die gleichen Regelungen, wie für die gesetzliche Rente: Beziehen Sie eine Regelaltersrente, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Bezieher einer vorgezogenen Alters-



rente können ab dem Jahr 2023 ebenfalls unbegrenzt hinzuverdienen. Für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente gibt es eine Hinzuverdienstgrenze.

Auch bei der Witwen-/Witwerrente erfolgt eine Anrechnung des Einkommens bzw. der eigenen Renteneinkünfte.

8 Kann ich mir die KVK Zusatzrente abfinden lassen?

Ist die monatliche KVK Zusatzrente nicht höher als 37,45 € (Betrag im Jahr 2025) wird sie abgefunden, indem ein einmaliger Betrag gezahlt wird. Übersteigt die KVK Zusatzrente diese Grenze, kann sie nicht abgefunden werden, auch nicht auf Antrag.

9 Kann ich mir meine Beiträge erstatten lassen?

Im Abrechnungsverband I beträgt der tariflich vereinbarte Arbeitnehmeranteil an der Umlage 0,65 %. Haben Sie einen Arbeitnehmeranteil gezahlt, können wir Ihnen diesen in der tariflich vereinbarten Höhe erstatten, wenn Sie keine unverfallbare Anwartschaft auf eine KVK Zusatzrente haben.

Sie können die Beitragserstattung bei uns beantragen. Ein Formular dafür finden Sie auf unserer Homepage www.kvk-kassel.de.

Bevor Sie die Beitragserstattung beantragen, sollten Sie jedoch überlegen, ob Sie im Laufe Ihres Berufslebens eventuell wieder einmal im öffentlichen Dienst arbeiten werden. In diesem Fall wäre es ratsam, die Beitragserstattung nicht zu beantragen, sondern die Versicherung als beitragsfreie Versicherung fortzuführen. Werden Sie später wieder zu einer Versicherung bei einer Zusatzversorgungskasse angemeldet, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, werden Ihre bereits erreichten Umlagemonate berücksichtigt.

Einen Antrag auf Beitragserstattung können Sie bis zur Vollendung Ihres 69. Lebensjahres stellen.

Waren Sie bei einem Arbeitgeber beschäftigt, der Mitglied in unserem Abrechnungsverband II ist, dann haben Sie durch Ihre Eigenanteile eine unverfallbare Anwartschaft auf KVK Zusatzrente erreicht.

In diesem Fall werden Ihnen Ihre Beitragsanteile nicht erstattet.

Haben Sie Fragen?

Sie erreichen uns:

Telefon: 0561 97966 300

Fax: 0561 97966 553

Internet: www.kvk-kassel.de

E-Mail: service@zvz-kassel.de

Anschrift: KVK Zusatzversorgungskasse
Kölnische Str. 42, 34117 Kassel

